

## **Tierseuchenbehördliche Verordnung über die Impfpflicht für Schweine gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Stadt Osnabrück vom 18. September 1989**

Aufgrund des § 79 Abs. 2 Tierseuchengesetz in der Fassung 28. März 1980 (BGBl. I. S 386) in Verbindung mit den §§ 1 - 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 28. Juni 1983 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1985 (Nds. GVBl. S. 252), § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 28. April 1969 (Nds. GVBl. S. 106) und § 3 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I, S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1989 (BGBl. I S, 598), wird für das Gebiet der Stadt Osnabrück verordnet:

### **§ 1**

- (1) Die Besitzer von Zuchtschweinen (Zuchtsauen und Zuchteber) haben ihre Tiere gegen die Aujeszky'sche Krankheit wie folgt impfen zu lassen:
  - a) als Grundimmunisierung zweimal im Abstand von vier bis sechs Wochen,
  - b) danach regelmäßig spätestens alle 6 Monate jeweils einmalige Nachimpfung.

Die 1. Impfung hat innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen, sofern kein wirksamer Impfschutz besteht.

- (2) Die Besitzer von **Mastschweinen** haben ihre Tiere im Alter von 10 bis 12 Wochen, spätestens zu Beginn der Mastperiode, gegen die Aujeszky'sche Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist nach 4 Wochen zu wiederholen. Das Veterinäramt kann hinsichtlich der Impftermine abweichende Anordnungen treffen.
- (3) Die Besitzer haben neu in ihren Bestand eingestellte Schweine bei der Einstellung oder spätestens drei Tage nach der Einstellung gegen die Aujeszky'sche Krankheit impfen zu lassen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Schweine, die im Herkunftsbestand oder im Händlerstall gegen die Aujeszky'sche Krankheit schutzgeimpft worden sind. Die Impfung darf nicht länger als 4 Wochen zurückliegen.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für Aujeszky-seronegative Zuchtschweine, die in einem amtlich kontrollierten Aujeszky-unverdächtigen Betrieb/Impfbetrieb verbracht werden.
- (6) Auf Antrag kann das Veterinäramt im Einzelfall weitere Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen

### **§ 2**

- (1) Der Nachweis der Impfung gemäß § 1 Abs. 4 ist bei Tieren im Alter bis zu 16 Wochen durch die Impfohrmarke, bei Tieren im Alter von mehr als 16 Wochen durch eine amtstierärztliche Impfbescheinigung, zu erbringen.
- (2) Der Antikörperstatus seronegativer Schweine ist durch Vorlage des Untersuchungsergebnisses eines tierärztlichen Untersuchungsamtes oder durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Untersuchung darf nicht länger als 10 Tage zurückliegen. Das Tier darf zwischen Probeentnahme und Einstallung nicht mit seropositiven Tieren oder mit Tieren mit unbekanntem Antikörperstatus in Kontakt gekommen sein.

### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 vorgeschriebene Impfung nicht durchführen läßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 DM geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.